



Stellungnahme

15.09.2022

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. hat erhebliche Bedenken gegen wichtige Teile des Referentenentwurfs, teilt jedoch grundsätzlich den Ansatz des Entwurfs, eine Beschleunigung der Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zu erreichen.

Dennoch beansprucht der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nach Art 19 Abs. 4 Grundgesetz gerade in dem hier zu diskutierenden Bereich des Zusammentreffens von öffentlichen Belangen mit Grundrechten des einzelnen Betroffenen ganz besondere Beachtung. Infrastrukturvorhaben werden nicht selten lange Zeit vor der Beteiligung der Öffentlichkeit und damit der einzelnen Betroffenen geplant und vorbereitet. Die Vorhabenträger verfügen dabei über genügend Ressourcen – darunter Vorlaufzeit zur Planung - zur Ermittlung der Sachverhalte und der möglichen Folgen auch und gerade für die von den Vorhaben Betroffenen. Nach den Beobachtungen des BVS werden nicht selten die konkreten Planungen der Vorhabenbetreiber eher nach ihrem Interesse, dem Interesse der Kostenersparnis und Effektivität der Anlagen, ausgerichtet, als auf einen nachhaltigen Ausgleich mit den grundrechtlichen Belangen der Betroffenen.

Ein solcher Ausgleich findet im Rahmen der planerischen Abwägung statt; diese bedarf daher auch besonderer gerichtlicher Kontrolle. Unzureichende oder durch die Rechtsprechung unbeschadet der technischen Zusammenhänge schwer handhabbare Regelungen werden eher zu einem unzureichenden Ausgleich der Interessen und Rechtspositionen führen.

Es ist Sache der Vorhabenträger, von vornherein eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen und es so erst gar nicht zu einer rechtlichen Auseinandersetzung kommen zu lassen. Der Entwurf steht dieser Zielstellung eher entgegen.

Zunächst begrüßt die BVS jedoch, dass nunmehr nach § 87c Abs. 2 VwGOE im gerichtlichen Verfahren eine Erörterung des Sach- und Streitstands gesetzlich vorgesehen wird. Zudem befürwortet die BVS, dass die entscheidenden Richter nach § 188b VwGOE über Kenntnisse des Planungsrechts verfügen sollen.

Die BVS sieht jedoch bereits § 43e Absatz 3 VwGOE kritisch. Die dort vorgesehene zehnwöchige Frist verkennt die oben dargelegte Ungleichheit der Prozessbeteiligten. Der Vorhabenträger verfügt, wie dargelegt in der Regel über größere Ressourcen und Fachkenntnisse als die Kläger. Je nach dem Inhalt und Umfang der Klageerwiderung kann sich insbesondere in Urlaubszeiten hier eine deutliche Verkürzung des rechtlichen Gehörs der Klägerseite ergeben, zumindest aber werden die Prozesse in vermehrter Weise mit Erörterungen über Verspätungsgründe befrachtet.

Die Frist sollte zumindest auf zwölf Wochen, drei Monate, verlängert werden und als möglicher Verspätungsgrund ausdrücklich die Komplexität des Verfahrensgegenstands eingefügt werden. Sehr kritisch bewertet der BVS jedoch die Regelungen des § 80c, insbesondere dessen Absatz 2 bis 4 VwGO. Diese Regelungen beziehen sich insbesondere auf den einleitend geschilderten planungsrechtlich zentralen Abwägungsvorgang und dessen Ergebnis. Insbesondere § 80c Abs. 2 Nr. 2 VwGOE kann in der Praxis die grundrechtsrelevante gerichtliche Kontrolldichte unter Verstoß auch gegen Art 19 Abs. 4 GG in verfassungsrechtlich zumindest bedenklicher Weise verkürzen. Ein Abwägungsmangel kann dabei in der Regel nur festgestellt werden, wenn dieser grundrechtsrelevant ist oder Umweltbelange betrifft. Solche Mängel sind zu beheben, erfolgt dies nicht, ist die Vollziehung auszusetzen. Dies versucht der Entwurf in § 80c Abs. 2 bis 4 VwGOE zu umgehen.

Schließlich wird die Feststellung irreversibler Nachteile in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Eine Sicherheitsleistung, über deren Bemessung sich in dem Entwurf nichts findet, ändert an dem Problem nichts, zumal nicht geregelt ist, wie mit dieser im Falle eines Fortbestands des Verstoßes umzugehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier in Rede stehende Vorhabenträger in aller Regel auch über genügend finanzielle Ressourcen, nicht selten aus öffentlichen Quellen verfügen.

§ 80c Absatz 4 VwGOE könnte in der Praxis sogar dazu führen, dass in den Planungsverfahren die Verfassungsmäßigkeit der dort erwähnten Bundesgesetze erörtert wird. Dies kann eher zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Wünschenswert wäre demgegenüber, wenn das Gericht Möglichkeiten erhielte, den Vorhabenträgern aufzugeben, Abwägungsmängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und solange das gerichtliche Verfahren ruhen zu lassen. Dies führte zudem künftig dazu, dass durch die Vorhabenträger Abwägungen künftig sogleich sorgfältiger vorgenommen würden.

Nach den obigen Darlegungen hat die BVS ferner Bedenken dagegen, dass der Entwurf den Zielsetzungen der Agenda 2030, wie sie in der Entwurfsbegründung dargelegt werden, entspricht.

gez. Klaus-Peter Jürcke
2. Vorsitzender